

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 1 - Kapitän Blaubär

Kapitän Blaubär hat von Hain Blöd dessen Motorjacht zum Kaufpreis von 40.000€ gekauft. Im Kaufvertrag ist die Laufleistung des Motors mit „etwa 12.000 Seemeilen“ angegeben. Ein halbes Jahr nach Übergabe des Bootes an Blaubär tritt ein Defekt am Motor der Jacht auf. Bei den Reparaturarbeiten stellt sich heraus, dass der Motor bereits eine Laufleistung von etwa 25.000 Seemeilen hat, was Hain bei der routinemäßigen Durchsicht der Jacht allerdings nicht erkennen konnte. Hain hatte sich hinsichtlich der Laufleistung auf Angaben des Voreigentümers verlassen, von dem er die Jacht vor Jahren erworben hatte.

Blaubär möchte sein Geld zurückhaben. Besteht diese Möglichkeit?

Klausur 1 – Fall 1 - Kapitän Blaubär

Kapitän Blaubär hat von Hain Blöd dessen Motorjacht zum Kaufpreis von 40.000€ gekauft. Im Kaufvertrag ist die Laufleistung des Motors mit „etwa 12.000 Seemeilen“ angegeben. Ein halbes Jahr nach Übergabe des Bootes an Blaubär tritt ein Defekt am Motor der Jacht auf. Bei den Reparaturarbeiten stellt sich heraus, dass der Motor bereits eine Laufleistung von etwa 25.000 Seemeilen hat, was Hain bei der routinemäßigen Durchsicht der Jacht allerdings nicht erkennen konnte. Hain hatte sich hinsichtlich der Laufleistung auf Angaben des Voreigentümers verlassen, von dem er die Jacht vor Jahren erworben hatte.

Blaubär möchte sein Geld zurückhaben. Besteht diese Möglichkeit?

Obersatz: Blaubär könnte einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag aus §437 Nr. 2 BGB haben.

Zunächst müsste zwischen Hain und Blaubär ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein, das ist zweifelslos gegeben.

Hain müsste zudem seine Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Kaufsache aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB verletzt haben.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 1 - Kapitän Blaubär (Forts.)

Mangelfrei ist eine Kaufsache gem. §434 Abs. 1 S. 1 BGB dann, wenn sie bei Übergabe den im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Im Kaufvertrag haben Hain und Blaubär als Sollbeschaffenheit des Schiffsmotors eine Laufleistung von etwa 12 000 Seemeilen vereinbart. In Wahrheit beträgt die Laufleistung jedoch mehr als das doppelte.

Damit liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Hain hat also seine Pflicht aus §433 Abs. 1 S. 2 BGB verletzt.

Blaubär kann deshalb seine Rechte aus § 437 BGB geltend machen, ist dabei jedoch gem. §323 Abs. 1 BGB zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt. Erst nach erfolgloser Fristsetzung kann Blaubär vom Vertrag zurücktreten.

Etwas anderes gilt jedoch gem. §326 Abs. 5 BGB dann, wenn die Fristsetzung ausnahmsweise nach §275 Abs. 1 bis 3 BGB entbehrlich ist. Hier kommt Unmöglichkeit der Nacherfüllung gem. § 275 Abs. 1 BGB in Betracht.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 1 - Kapitän Blaubär (Forts.)

Nacherfüllung ist in den Formen der Nachbesserung und Nachlieferung gem. §439 Abs. 1 BGB denkbar.

Der Motor ist bereits 25 000 Seemeilen gelaufen, sodass der geschuldete Sollzustand nicht mehr hergestellt werden kann. Die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung ist daher unmöglich.

Fraglich ist, ob Nacherfüllung im Wege der Nachlieferung in Betracht kommt.

Das erscheint jedoch auch zweifelhaft, weil sich der Kaufvertrag auf einen bestimmten, nicht vertretbaren Gegenstand – ein bestimmtes Boot – bezieht (Stückkauf).

Damit scheidet beim Stückkauf eine Nacherfüllung im Wege der Nachlieferung grundsätzlich aus, wenn sich der Stückkauf nach Analyse der Parteiinteressen nicht ausnahmsweise als gattungskaufgleich darstellt; dafür liegen hier jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Damit sind beide Formen der Nacherfüllung ausgeschlossen.

Ergebnis: Blaubär kann somit ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag gem. §437 Nr. 2 BGB zurücktreten.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super

Victoria-Chantal (V) ist eine geborene Verkäuferin. Weil ihr niemand etwas abschlagen kann, bittet der Nachbar Nico-Sandro (N) sie, ihm beim Verkauf seines 27 Jahre alten Fiat 127 Super auf einer Gebrauchtwagenbörse behilflich zu sein. V möchte mindestens 1000€ Erlösen und ist bereit, V für ihre Tätigkeit, unabhängig vom Erfolg, 50€ zu zahlen. Von einem Mindesterloß über 1000€ soll V zusätzlich 20% erhalten. V ist einverstanden und begibt sich mit N, seinem Fiat und den Fahrzeugpapieren zur Gebrauchtwagenbörse, wo sich N im Hintergrund hält. Als bald interessieren sich mehrere Herren nicht nur für den Fiat. V gelingt es nach einer Stunde, den Wagen für 1400€ an den Interessenten Ingolf (I) zu verkaufen. Beim Vertragsschluss weist sie darauf hin, dass der Fiat einem Bekannten gehört. Anschließend holt V den N und die Fahrzeugpapiere. Die gute Stimmung aller Beteiligten kühlt sich merklich ab, als N den I sieht, den er nicht leiden kann und ihm deshalb den Wagen und die Papiere nicht überlassen will. Es sei doch ganz selbstverständlich, dass V den Fiat nicht an einen persönlichen Feind verkaufen sollte. **Kann Ingolf von Nico-Sandro Übergabe und Übereignung des Fiats verlangen?**

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Obersatz: I könnte gegen N einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos gemäß §433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Dazu müsste zwischen ihnen ein wirksamer Kaufvertrag bestehen.

Laut Sachverhalt hat V mit I einen Kaufvertrag über den Fiat des N geschlossen.

Da N den Vertrag also nicht selbst geschlossen hat, kann er nur Partei sein, wenn V ihn gem. § 164 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BGB wirksam vertreten hat.

Dazu müsste V eine eigene auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung im Namen des N innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht abgegeben haben.

Ob V eine eigene Willenserklärung abgegeben hat, richtet sich danach, wie ein objektiver Dritter ihr Auftreten verstehen musste. Hier trat V nicht nur als Botin einer von N vorformulierten Willenserklärung auf, sondern hatte im Rahmen der Verkaufsverhandlungen einen Preisgestaltungsspielraum, um ihr besonderes Verhandlungsgeschick einsetzen zu können. V hat daher beim Vertragsschluss eine eigene Willenserklärung abgegeben.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Des weiteren müsste V beim Verkauf deutlich gemacht haben, im fremden Namen zu handeln, also nicht sich selbst, sondern einen anderen verpflichten zu wollen.

Da sie dem Interessenten I vor Vertragsschluss mitgeteilt hat, dass der Wagen nicht ihr, sondern einem Bekannten gehöre, hat sie im fremden Namen gehandelt. Der Umstand, dass V den Namen des Vertretenen N zunächst nicht nannte, ist unschädlich. Denn sie hat ihren Fremdverpflichtungswillen auch so deutlich gemacht.

V handelte daher in fremden Namen.

Zu prüfen ist, ob V innerhalb der ihr eingeräumten Vertretungsmacht handelte.

N hat V gebeten, den Wagen für ihn gegen Entgelt zu einem Preis von mindestens 1.000 € zu verkaufen.

Damit hat er der V für den Verkauf konkludent die notwendige Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft in Gestalt einer Innenvollmacht gem. § 167 Abs. 1 BGB eingeräumt.

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Die Vollmacht war allerdings nicht unbeschränkt, denn N hat V einen Mindestpreis von 1.000 € vorgegeben. Daran hat sich V allerdings beim Verkauf an I gehalten. Eine weitere Beschränkung des Inhalts, wie z. B. dass V nur an bestimmte Personen verkaufen dürfe, hat N bei der Bevollmächtigung nicht vorgenommen, und sie ergab sich auch nicht aus den Umständen.

Damit hat V im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt.

Dennoch wäre der Kaufvertrag schwebend unwirksam § 177 Abs. 1 BGB, wenn V durch den Verkauf des Wagens an I, den persönlichen Feind des V, ihre Vollmacht missbraucht hätte. Ein Missbrauch der Vertretungsmacht liegt auch dann vor, wenn der Vertreter und die andere Vertragspartei kollusiv zum Schaden des Vertretenen zusammenwirken oder wenn sich dem Vertragspartner die Treuwidrigkeit des Vollmachtsgebrauchs evident aufdrängen musste.

Ein solches Zusammenwirken liegt nicht vor.

V hat nicht einmal ein in irgendeiner Weise für N objektiv nachteiliges Geschäft geschlossen und auch nicht gegen eine Weisung des N verstoßen.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Damit scheidet auch ein Missbrauch der Vertretungsmacht aus.

Die auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung der V muss sich daher N gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB als eigene zurechnen lassen.

Zwischen I und N ist ein Kaufvertrag über den Fiat zustande gekommen.

Ergebnis: I hat somit gegen N gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Hat es Auswirkungen, wenn Victoria-Chantal erst 17 Jahre alt ist?

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Hat es Auswirkungen, wenn Victoria-Chantal erst 17 Jahre alt ist?

Zu prüfen ist, ob die gem. §§2, 106 BGB beschränkte Geschäftsfähigkeit der V an der Wirksamkeit der Vertretung nach §164 Abs. 1 S. 1 BGB etwas ändert.

V hat eine eigene auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung im Namen des N abgegeben. Die Willenserklärung wäre gem. §108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam, wenn V zu ihrer Abgabe gem. §107 BGB der Einwilligung ihrer Eltern bedurft hätte.

Zu prüfen ist, ob die gem. §§2, 106 BGB beschränkte Geschäftsfähigkeit der V an der Wirksamkeit der Vertretung nach §164 Abs. 1 S. 1 BGB etwas ändert.

V hat eine eigene auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung im Namen des N abgegeben. Die Willenserklärung wäre gem. §108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam, wenn V zu ihrer Abgabe gem. §107 BGB der Einwilligung ihrer Eltern bedurft hätte.

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Hat es Auswirkungen, wenn Victoria-Chantal erst 17 Jahre alt ist?

Da V gem. §§2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist, bedarf sie gem. §107 BGB der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, für Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Fraglich ist, ob die als Vertreter abgegebene Willenserklärung in diese Kategorie fällt. Da die Rechtsfolgen des Geschäfts nicht sie selbst treffen (sollen) und auch eine Haftung als Vertreterin ohne Vertretungsmacht gem. §179 Abs. 3 S. 1 BGB nicht möglich ist, erlangt sie durch ihre Erklärung als Vertreterin weder einen rechtlichen Vor- noch einen rechtlichen Nachteil.

Die Erklärung ist vielmehr „neutral“. Unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der §§106ff. BGB wird man sie den lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften gleichstellen können.

Dies kann aber hier dahinstehen, da gem. §165 BGB die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters der Wirksamkeit einer von ihm abgegebenen Willenserklärung nicht entgegensteht.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Damit war die im fremden Namen abgegebene Willenserklärung der V also auf jeden Fall wirksam.

Zum Vertragsschluss müsste ihr allerdings auch die Erklärung des I wirksam zugegangen sein. Insofern wiederholt sich das Problem der rechtlich neutralen Geschäfte bei §131 Abs. 2 S. 2 und §165 BGB – beseitigt wiederum eventuelle Zweifel.

Fraglich ist, ob V mit Vertretungsmacht handelte. Zwar hat N der V eine Vollmacht erteilt, seinen Wagen für mindestens 1000 € an einen beliebigen Käufer zu verkaufen.

Zu prüfen ist allerdings, ob sich die fehlende Einwilligung der Eltern auf die Wirksamkeit der Vollmachterteilung durch N auswirkt. Eine Vollmacht wird gem. §167 Abs. 1 BGB durch einseitige Willenserklärung erteilt.

Sie setzt kein Einverständnis des Vertretenen voraus. Damit hängt die Wirksamkeit der Bevollmächtigung letztlich nur davon ab, ob die Willenserklärung des N der V gem. §131 Abs. 2 BGB wirksam zugehen konnte oder nicht.

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

Nach S. 1 dieser Norm kann eine Willenserklärung einem beschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich nicht wirksam zugehen. Anders ist es nach S. 2 u. a. dann, wenn die Erklärung dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt.

Somit ist zu klären, ob dies bei der Bevollmächtigung der Fall ist.

Dass V im eigentlichen Sinne lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, erscheint zweifelhaft, da V zwar die Rechtsmacht bekommt, für N wirksam handeln zu können, sie selbst davon aber keinen wirklichen rechtlichen Vorteil hat.

Doch ist die Vollmachtserteilung jedenfalls auch nicht rechtlich nachteilig, da sie die V zu nichts verpflichtet und ihr auch keine Rechte nimmt.

Damit handelt es sich wiederum um ein sog. neutrales Geschäft, das nach h. M. mit dem Schutz beschränkt Geschäftsfähiger zu vereinbaren und deshalb den lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäften gleichzustellen ist.

Damit greift §131 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BGB, und N hat der V wirksam eine Vollmacht erteilt.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Fall 2 – Fiat 127 Super (Forts.)

[Zu prüfen bleibt, ob sich aus §168 S. 1 BGB Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht ergeben. Danach richtet sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Dies ist hier ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. d. §§675 Abs. 1, 611 Abs. 1 BGB, den V als gegenseitigen Vertrag gem. §107 BGB wirksam nur mit Zustimmung ihrer Eltern hätte schließen können und der wegen Fehlens der Einwilligung (§§107, 183 BGB) gem. §108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam ist.

Doch schränkt §168 S. 1 BGB die Abstraktheit der Vollmacht gegenüber dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nur für das Erlöschen ein, ansonsten aber nicht.

Daher bleibt es bei der Wirksamkeit der Bevollmächtigung der S.]

Ergebnis: Die Willenserklärung der V verpflichtete N gem. §164 Abs. 1 S. 1 BGB. Daher kann T wiederum Übereignung des Wagens gem. §433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

Die Ausführungen in [...] sind nicht nötig für Privatrecht 1.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Zusatzfrage

Nennen Sie drei Methoden zur Auslegung von Gesetzesvorschriften. Erläutern Sie die Methoden jeweils, gegebenenfalls anhand von Beispielen.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 1 – Zusatzfrage

Nennen Sie drei Methoden zur Auslegung von Gesetzesvorschriften. Erläutern Sie die Methoden jeweils, gegebenenfalls anhand von Beispielen.

1. Grammatische Auslegung: Die grammatische Auslegung erfordert es, den Sinn einer Rechtsnorm möglichst nahe an ihrem Wortsinn festzusetzen. Dabei muss nicht der allgemeine Sprachgebrauch maßgeblich sein. Es kann auch auf eine spezielle Fachsprache abgestellt werden.

2. Historische Auslegung: Die historische Auslegung kann in zwei unterschiedliche Richtungen vorgenommen werden (je nach Auslegungsziel). Sie dient zur Ermittlung des vom Gesetzgeber Gesagten oder Gewollten.

Klausur 1 – Zusatzfrage (Forts.)

Nennen Sie drei Methoden zur Auslegung von Gesetzesvorschriften. Erläutern Sie die Methoden jeweils, gegebenenfalls anhand von Beispielen.

3. Systematische Auslegung: Die systematische Auslegung beruht auf dem Gedanken, dass die Rechtsordnung als Ganzes widerspruchsfrei aufgebaut sein muss und deshalb keine Norm in ihr einer anderen Norm widersprechen kann. In diesem Sinne ist die systematische Auslegung keine wirkliche Auslegungsmethode, sondern nur ein Konstruktionsprinzip.

4. Teleologische Auslegung: Die *teleologische Auslegung* wird heutzutage häufig als das Kernstück der Auslegungsmethoden angesehen, die im Zweifel den Ausschlag geben. Sie erfordert, den Sinn des Gesetzes danach festzusetzen, was für ein Ziel mit der Norm erreicht werden soll (also **Sinn und Zweck**).

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 2 – Fall 1 - Gesunde Ernährung

Landwirt Nistle (N) verkauft die Produkte aus seinem ökologischen Anbau selbst. Eines Tages erkundigt sich der Lehrer Lempe (L) telefonisch bei Nistle nach dem Preis für zwei Sack Hafer, die er für seine Getreidemühle benötigt. Nistle verlangt für zwei Säcke insgesamt 250€. Lempe bietet daraufhin 180€. Nistle meint, das sei zu wenig, das Minimum seien 225€ für beide Säcke. Lempe erwidert: „Kann ich mir das bis heute Abend überlegen?“ Nistle ist einverstanden, wenn Lempe ihm bis 18 Uhr Bescheid gibt. Um 17 Uhr spricht Lempe auf Nistles Anrufbeantworter, er werde den Hafer am nächsten Morgen abholen. Nistle hört den Anrufbeantworter um 19 Uhr ab. **Kann Lempe von Nistle die zwei Sack Hafer verlangen und zu welchem Preis?**

Klausur 2 – Fall 1 - Gesunde Ernährung

Obersatz: L könnte gegen N einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von zwei Säcken Biohafer gem. §433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Dazu müssten sie durch übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen (Angebot und Annahme) einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

Ein Antrag i. S. v. §145 BGB könnte zunächst in dem Anruf des L bei N liegen.

Ein Antrag setzt neben dem Willen, sich rechtlich zu binden, noch voraus, dass der Inhalt des abzuschließenden Vertrags so bestimmt ist, dass der Empfänger durch bloße Erklärung seines Einverständnisses den Vertrag zustande bringen kann.

Bei einem Kaufvertrag muss der Antrag also zumindest die Parteien sowie den Kaufgegenstand und den Kaufpreis bestimmen bzw. bestimmbar machen.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 2 – Fall 1 - Gesunde Ernährung (Forts.)

Da die Erklärung des L zwar Menge aber nicht Preis festlegt, ist eine Annahme nicht möglich, und es liegt daher schon kein Angebot vor.

Im Übrigen ist für N gem. §§133, 157 BGB auch erkennbar, dass sich L noch nicht i. S. v. §145 BGB binden will.

Die Anfrage des L ist nur eine Aufforderung an N, ein Angebot zu machen.

In der Erklärung des N zwei Säcke Biohafer zum Preis von 250 € zu verkaufen, sind dagegen die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten.

Es handelt sich um einen Antrag, der L unter Anwesenden i. S. v. §147 Abs. 1 S. 2 BGB) durch Vernehmung zugegangen und damit wirksam geworden ist.

Dieses Angebot müsste L angenommen haben.

L erklärt sich aber nicht vorbehaltlos mit dem Angebot einverstanden. Er macht ein Gegenangebot über einen Preis von 180 €.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 2 – Fall 1 - Gesunde Ernährung (Forts.)

Damit hat er gemäß §150 Abs. 2 BGB das Angebot des N abgelehnt und selbst einen neuen Antrag gemacht.

Das Gegenangebot des L müsste N nun wiederum angenommen haben, doch lehnt auch er mit einem neuen Angebot über 225 € ab (§150 Abs. 2 BGB).

Zu prüfen ist, ob L dieses Angebot angenommen hat.

L hat dem D auf dem Anrufbeantworter gesprochen, dass er den Hafer am nächsten Morgen abholen werde. Damit hat er konkludent die Annahme des Angebots über 225 € erklärt.

Weiter muss die Annahmeerklärung wirksam geworden sein.

Dies richtet sich nach §130 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn L die Annahme unter Abwesenden erklärt hat.

Zwar ist gem. §147 Abs. 1 S. 2 BGB die telefonische Annahme eine solche unter Anwesenden. Doch hat L nur auf den Anrufbeantworter und nicht mit N selbst gesprochen, also die Annahme unter Abwesenden erklärt.

Gem. §130 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Annahme also wirksam geworden, als sie N zugegangen ist.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 2 – Fall 1 - Gesunde Ernährung (Forts.)

Zugang liegt vor, wenn die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser nach den gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann; auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es grundsätzlich nicht an.

Mit dem Sprechen auf einen Anrufbeantworter gelangt die Erklärung in den Machtbereich des Empfänger und gibt ihm jedenfalls dann die Möglichkeit der alsbaldigen Kenntnisnahme, wenn es tagsüber bzw. zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgt.

Da L zu einer solchen Zeit angerufen hat, ist dem N die Erklärung mit dem Aufsprechen um 17.00 Uhr zugegangen.

D. Lösungen Übungsklausuren



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

Klausur 2 – Fall 1 - Gesunde Ernährung (Forts.)

Die Annahme müsste rechtzeitig erfolgt sein, da andernfalls der Antrag des N gem. §146 BGB erloschen gewesen wäre und die Annahme gem. §150 Abs. 1 BGB einen neuen Antrag darstellen würde.

Grundsätzlich hätte L das Angebot des N gem. §147 Abs. 1 S. 1 BGB sofort annehmen müssen. Doch hat N dem L auf dessen Bitte hin eine Annahmefrist eingeräumt, was gem. §148 BGB auch nachträglich möglich ist.

Die Parteien haben vereinbart, dass die Annahme bis 18 Uhr erfolgen könne. Die Annahme um 17.00 Uhr ist also rechtzeitig erfolgt.

Ergebnis: Damit ist zwischen L und N ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.